



Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 04.10.2021 folgende

Friedhofsgebührenordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007, LGBl. 9480
in der geltenden Fassung
für die Gemeindefriedhöfe Haidershofen und Vestenthal
beschlossen:

§ 1

Friedhofsgebühren

Für die Benützung der Gemeindefriedhöfe werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Gebühren für die Verlängerung des Benützungsrechtes
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühren für die Überlassung des Benützungsrechtes auf die Dauer von 10 Jahren bei Erdgrabstellen und Urnennischen bzw. auf die Dauer von 30 Jahren bei Grüften betragen für:

a) Erdgrabstellen:

- | | |
|---|----------|
| 1. Einzelgrab für 2 Leichen und Urnen | € 200,00 |
| 2. Familiengrab für 4 Leichen und Urnen | € 400,00 |
| 3. Urnengrab für 2 Urnen | € 150,00 |
| 4. Urnengrab für 4 Urnen | € 300,00 |



b) sonstige Grabstellen:

1. Gruft für 4 Leichen und Urnen	€ 3.300,00
2. Urnennische für 2 Urnen	€ 100,00
3. Urnennische für 4 Urnen	€ 200,00
4. Baumbestattung für Urnen (einmalig)	€ 150,00

(2) Für Grabstellen an der Friedhofsmauer wird zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1 ein Zuschlag von 20 % verrechnet.

§ 3

Gebühren für die Verlängerung des Benützungsrechtes

- (1) Für Erdgrabstellen und Urnennischen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr für das Öffnen und Schließen der Grabstelle beträgt bei der
- | | |
|---|----------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab | € 780,00 |
| b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab | € 260,00 |
| c) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft | € 600,00 |
| d) Beisetzung einer Urne in einer Gruft | € 550,00 |
| e) Beisetzung einer Urne bei einer Baumbestattung | € 260,00 |
| f) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische | € 120,00 |



- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern bis zu 10 Jahren beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
- (3) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Montag bis Freitag ab 17.00 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertag) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 200,00.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 30,00.
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 30,00.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft. Mit gleichem Zeitpunkt verliert die am 12.10.2015 vom Gemeinderat beschlossene Friedhofsgebührenordnung ihre Rechtswirksamkeit.



Der Bürgermeister

Manfred Schimpl

Angeschlagen am: 11.10.2021

Abgenommen am: 27.10.2021 ✓

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den
Herrn Bürgermeister
Gemeinde Haidershofen
Vestenthal 8
4431 Haidershofen

IVW3-FGO-3051501/009-2021
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1

E-Mail: post.iww3@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-12225 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn
Ida Kovacs

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

12383

26. November 2021

Betrifft

Gemeinde Haidershofen; Verordnung über die Erhebung der Friedhofsgebühren,
Verordnungsprüfung

Die im Betreff genannte Verordnung des Gemeinderates vom 4. Oktober 2021 wird gemäß
§ 88 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 idGF., zur Kenntnis genommen.

Die vorgelegte Kundmachung liegt bei.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. M a y e r

